



Titel Einkaufsbedingungen /Qualitätsvereinbarung der GINOVA AG und der GINOVA ELECTRONICS AG	Dokument: BFS-AD-002
	Revision: C
	Seite: 1 von 1

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Für jede Bestellung gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Allgemeine Qualitätsvereinbarung.
- 1.2 Andere Bedingungen sind nur gültig, wenn wir ausdrücklich schriftlich zustimmen.
- 1.3 Wenn auf unserer Bestellung verlangt, ist uns eine Auftragsbestätigung zuzustellen.

2. Preise

- 2.1 Grundsätzlich gelten die festgelegten Preise als Festpreise.
- 2.2 Sofern eine Transportversicherung abgeschlossen werden soll, ist dies vorgängig zu vereinbaren.

3. Lieferung und Verspätungsfolgen

- 3.1 Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum am Bestimmungsort fällig.
- 3.2 Ist im Voraus klar, dass dies trotz Sofortmassnahmen nicht erreicht werden kann, ist unser Sachbearbeiter zu informieren.
- 3.3 Die Lieferantin/der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger von uns zu erbringenden Leistungen nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat.
- 3.4 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig.
- 3.5 Ein Lieferschein und eine Rechnung sind für jede Bestellung separat auszustellen. Darauf muss unsere Bestellnummer **deutlich** lesbar sein. Der Lieferschein ist immer der Ware beizulegen.

4. Garantie

- 4.1 Die Lieferantin/der Lieferant garantiert dass ihre/seine Lieferung den vorgeschriebenen Bestellangaben, Zeichnungen und Spezifikationsblättern entspricht.
- 4.2 Die Garantiezeit dauert 12 Monate ab erfolgreicher Inbetriebsetzung oder Verwendung, jedoch nicht länger als 24 Monate seit Ablieferung.
- 4.3 Die Lieferantin/der Lieferant haftet für die Zulieferer wie für die eigenen Leistungen.
- 4.4 Für die Ersatzlieferungen und Nacharbeiten ist ebenso eine zwölfmonatige Garantie zu leisten.

5. Rücktritt

- 5.1 Ist die Lieferantin/der Lieferant bezüglich der Lieferung, oder der Garantiarbeiten in Verzug und eine Nachfrist erfolglos verstrichen, so kann die Bestellerin vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten.
- 5.2 Schadenersatzforderungen der Bestellerin bei Rücktritt werden von Fall zu Fall festgelegt, jedoch immer im Rahmen von OR197ff.

6. Geheimhaltung

- 6.1 Alle Angaben, Zeichnungen, Spezifikationsblätter usw. die die Bestellerin der Lieferantin/dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes überlässt, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Falls nichts anders vereinbart ist, erfolgt die Zahlung netto innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Die Zahlungsfrist läuft frühestens ab Übernahme der Ware.

8. Erfüllungsort

- 8.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Domizil der GINOVA AG beziehungsweise der GINOVA ELECTRONICS AG.

ALLGEMEINE QUALITÄTSVEREINBARUNG

1. Ziel, Geltungsbereich, Verantwortung

- 1.1 Als unsere Lieferantin/unser Lieferant ist diese Qualitätsvereinbarung für Sie verpflichtend. Sie leisten damit Ihren Beitrag an das Qualitätssicherungssystem der GINOVA AG beziehungsweise der GINOVA ELECTRONICS AG.
- 1.2 Diese Vereinbarung gilt für ausgewählte Zulieferer für alle eingekauften Produkte und Dienstleistungen.
- 1.3 Die Lieferantin/der Lieferant trägt die volle Verantwortung für die Qualität aller von ihm und seinen Unterlieferanten gelieferten Erzeugnisse und Dienstleistungen. Sie/er verpflichtet sich durch geeignete Qualitätssicherungsmassnahmen die geforderte Qualität zu gewährleisten.

2. Grundlagen/Ausführungsdokumente

- 2.1 **Fertigungsaufträge:** Für die Fertigung gelten Zeichnungen und deren Mass-, Toleranz- und Oberflächenangaben sowie Operationspläne, Bestelltexte und Spezifikationsblätter.
- 2.2 **Normartikel:** Für Katalog-Normartikel gelten die Bestelltexte sowie Spezifikationsblätter.
- 2.3 **Spezifische Qualitätsvereinbarungen:** Weiterreichende Forderungen werden mit spezifischen Vereinbarungen abgedeckt.
- 2.5 **Herstellungstechnische Verbesserungen:** Wir sind offen für herstellungstechnische Verbesserungen. Solche müssen jedoch vorgängig mit uns abgesprochen und dokumentiert werden.

3. Mess- und Prüfmittel, Lehren, Vorrichtungen und Modelle

Von uns angelieferte oder uns verrechnete Hilfsmittel können von uns jederzeit zurückgerufen oder überprüft werden. Sie müssen bei der Lieferantin/beim Lieferanten fachgerecht gelagert und betreut werden. Von uns angelieferte Mess- und Prüfmittel, Lehren, Vorrichtungen und Modelle sind zusammen mit der Ware zurückzusenden.

4. Prüfungen

Die Lieferantin/der Lieferant bestätigt alle Fertigungsaufträge mit Prüfnachweis. Für diese Bestätigung kann ein firmeneigener Prüfnachweis der Lieferantin/des Lieferanten verwendet werden. In einfachen Fällen (z.B. Sichtkontrollen) gilt der Lieferschein auch als Bestätigung für die ordnungsgemässe Durchführung der Prüfungen.

5. Nichtkonforme Produkte und Dienstleistungen

Sollte die Lieferantin/der Lieferant irgendwelche Fehler an dem ihr/ihm zugestellten Material feststellen, muss sie/er unverzüglich vor Beginn oder Fortsetzung der Arbeit Ginova informieren. Falls die Lieferantin/der Lieferant während der Fertigung oder bei der Schlusskontrolle Bauabweichungen feststellt, sind diese zu dokumentieren und vor Ablieferung der Ware mit Ginova zu besprechen. Fehlerhafte Produkte müssen von der Lieferantin/vom Lieferanten gut sichtbar gekennzeichnet werden.

8. Lagerung/Transport/Versand

Die Lieferantin/der Lieferant stellt sicher, dass bei Lagerung und Transport während der Fertigung und Lieferung keine qualitätsmindernde Einflüsse auftreten können. Die Verpackung ist der Transportart und dem Transportgut sorgfältig anzupassen. Verpackte Ware muss klar und eindeutig identifizierbar sein (Beschriftung).

Insbesondere hat die Lieferung von **ESD-empfindlicher Ware** in ESD-geschützter Verpackung zu erfolgen, welche an gut sichtbarer Stelle mit "MOS/BIP-Komponenten" zu markieren ist. Ebenso ist auf dem Lieferschein in auffälliger Art ein Vermerk "ESD-empfindlich" anzubringen.

9. Kostenfolge

Die Lieferantin/der Lieferant wird über festgestellte Mängel unverzüglich informiert. Grundsätzlich erfolgen Sortier- und Nacharbeiten bei der Lieferantin/beim Lieferanten. Kann eine Rücksendung aus Termingründen nicht erfolgen, wird das Aussortieren und eventuelle Nacharbeit gegen Verrechnung durch Ginova ausgeführt. Die Lieferantin/der Lieferant wird vorgängig in jedem Fall informiert. Für alle durch Sortierung und Nacharbeit entstehenden Kosten wird die Lieferantin/der Lieferant belastet. Bei Materialfehlern, die erst in der Weiterverarbeitung entdeckt werden können, behalten wir uns weitergehende Forderungen vor. Bezahlt werden die qualitätskonformen Produkte und Dienstleistungen.